



Gemeinde Burkhardtsdorf
Landkreis Stollberg



2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien
Angelegenheiten vom 15. April 1999

Aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Gesetze vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) und vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2), Art. 1 Nr. 6 b) und Art. 6 Abs. 3 hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 20. Oktober 2003 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 15. April 1999 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz (1) Satz 2 wird der Betrag „fünf DM“ geändert in „fünf Euro“ und der Betrag von „fünfundzwanzigtausend DM“ geändert in „fünfundzwanzigtausend Euro“.

Artikel 2

Das Kostenverzeichnis – Anlage zu § 3 Abs. (1) der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 15. 04. 1999, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 30. Dezember 2002 – erhält ab 01. 01. 2004 folgende neue Fassung:

Kostenverzeichnis – siehe Anlage

Artikel 3

§ 7 erhält folgende neue Fassung:
Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG in der Fassung der Bekanntmachung am 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 – 7 Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2004 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

o d e r

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Ausfertigung

Burkhardtsdorf, 21. Oktober 2003


 Probst
 Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Burkhardtsdorf hat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 15. April 1999 der Gemeinde Burkhardtsdorf am 20.10.2003 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 29. November 2003 im „Zwönitztal-Kurier“ Nr. 11/2003 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 01.01.2004 in Kraft getreten.

LRA angezeigt am: 22. Oktober 2003

**Kostenverzeichnis**

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes seit 01.01.2002	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes ab 01. 01. 2004
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,56 bis 51,13 € (0,51 € je Akte oder Buch, mindestens 2,56 €)	5,00 bis 50,00 € (0,51 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €)
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	2,56 bis 511,29 €	5,00 bis 500,00 €
3.	Fristverlängerungen Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,56 €	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,56 bis 255,65 €	5,00 bis 250,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,56 bis 51,13 €	5,00 bis 50,00 €
6.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/ z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,56 bis 51,13 €	5,00 bis 50,00 €
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
7.1.	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert (bisher bei Sachen bis zu 511,29 € Wert)	2 % des Wertes, mindestens jedoch 2,56 €	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 €
7.2.	bei Sachen über 500,00 € Wert (bisher bei Sachen über 511,29 € Wert)	2 % von 511,29 € und 1 % des Mehrwertes	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 % des Wert, mindestens jedoch die Unterbringungskosten	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten

8.	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	2,56 €	5,00 €
9.	Schreibauslagen Abschrift oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung, die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4		
9.1.	für die ersten 50 Seiten		0,50 je Seite, mindestens 5,00 €
9.2.	für jede weitere Seite		0,15 Anmerkung: angefangene Seiten werden voll berechnet
9.3.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden und kostspieligen Abschrift		Gebühr nach Tarifstelle 9.1. kann bis auf das 5-fache erhöhte werden
9.4.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke		0,05 je angefangene Seite
9.5.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 6 zu erheben		

1. Ausfertigung

Burkhardtsdorf, den 21. Oktober 2003



Probst
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Burkhardtsdorf hat das Kostenverzeichnis der Kostensatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf am 20.10.2003 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 29.11.2003 im „Zwönitztal-Kurier“ Nr. 11/2003 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 01.01.2004 in Kraft getreten.

LRA angezeigt am: 22.10.2003